



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

Königlich - Preussisches erneuertes

und extendirtes

EDICT,

Wider die

Strauungen,

ausserhalb Landes/

De Dato Berlin / den 15ten Julii, 1731.

Lebe/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.



**F**ür **F**riedrich  
**W**ilhelm, von **G**roß-  
tes Gnaden König in Preuss-  
sen / Marggraff zu Brandenburg / des  
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverain  
Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Mag-  
deburg / Elde / Gütlich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben  
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen  
Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Mün-  
den / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / und Müdes / Graf  
zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /  
Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren mit Lehrdam / Marquis  
zu der Vebre und Blizingen / Herr zu Ravensstein / der Landt  
Kosloek / Stargard / Lauenburg / Bütorf / Arckay und Breda / &c. &c.

**I**hun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Uns un-  
terthänigst hinterbracht worden / daß die von Uns ander-  
weit schon erneuerte Ordnungen / welche Unsere in **G**ott  
ruhende Herren Vorfahren / wegen der Trauungen / auffser-  
halb

halb Landes / in denen Chur-Märckischen und incorporirten  
Landen machen zu lassen nöthig gefunden / fast in Vergessenheit  
gerathen; Wir aber demjenigen / was darunter lanciret / einen  
exacten und vollkommenen Gehorsam geleistet wissen wollen:  
Als wiederholen und bestätigen Wir nicht allein sämmtliche des  
halb ergangene Befehle / sondern extendiren selbige auch auff  
alle und Jede von dem Allerhöchsten Uns untergebene Lande  
und Provinzien Krafft dieses dahin / daß derjenige von Unse-  
ren darinn sich wesentlich auffhaltenden Unterthanen / er sey  
wer er wolle / welcher / ohne Unserm allergnädigsten Consens,  
ausserhalb Landes / an frembden Orten / sich trauen lässet / aller  
Unserer Lande excludiret und verwiesen seyn solle. Gestalt  
dan Unseren Regierungen und Consistoriis, ungleichen ande-  
ren Geiſtlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger Unserm  
General-Fiscal und Fiscalischen Bedienen alles Ernstes einge-  
schärffet wird / des halb pflichtmäßig zu vigiliren / darüber nach-  
drücklich zu halten / und / damit sich übrighens Niemand mit der  
Unwissenheit entschuldigen könne / respective die Befügung zu  
machen / daß gegenwärtiges durch öffentlichen Druck publicir-  
tes überall zu affigirendes Edict jedes Jahr den anderen Contag/  
nach Epiphanijs, in denen Kirchen von den Cankelen abgelesen  
werde. Urkundlich Unserer höchſteigenhändigen Unterschrifte  
und auffgedruckten Königl. Insegels. Gegeben zu Berlin  
den 15. Julij / 1731.

Fr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

**S**chur- und Marc- Brandenburgische  
Ordnung wegen Trauung außserhalb Landes / welche in dem  
Edict vom 15. July 1731. renoviret und auf alle königliche Landen  
und Provinzirn extendiret worden.

**S**innach Seine Schurfl. Durchl. zu Brandenburg/te.  
Unser gnädigster Herr / mit sonderbahrem Willfallen vernommen/  
wasgestalt bey Dero alhiefigem geistlichen Consistorio eine Zeithero viel-  
fältige Klagen eingekommen / daß/ ob gleich die Trauungen außserhalb Lan-  
des in Dero Consistorial-Ordnung bey harter Straffe verboten seynd / sel-  
bige dennoch sehr gemein werden / und sich zum öfftern zuvüget / daß etliche  
Personen sich in unzulässigen Graden Ehelecht versprechen oder anderen  
auch zuvor die Ehe gelobet haben / und da man sie solcher und anderer Hin-  
derungen halber an dem Orte / da sie sich wesentlich enthalten / nicht trauen  
will / sich an andere fremde Oerter in der Nachbar schafft begeben / und sich  
durch Geldsüchtige Priester zusammen trauen lassen. Und dan höchstge-  
dachte Se. Schurfl. Durchlauchtigkeit sich gemüthiget befunden / darunter  
ein ernstliches Einsuchen zu thun / und Dero Consistorial-Ordnung in die-  
sem Palla zu erneueren und zu wiederholen; Als verordnen Sie hiermit und  
krafft dieses / daß wan jemand außser Dero Schur- und Marc- Branden-  
burg in anderer Herren Lande sich begeben und alda trauen lassen möchte/  
alsdan die in selbiger enthaltene Straffe sofort exequiret / und wider die Con-  
travenienten mit der Landes- Verweisung verfahren / auch diese Dero gnä-  
digste und ernstliche Verordnung / damit sich niemand mit der Unwissenheit  
entschuldigen / alle Jahr den andern Sonntag nach Epiphania öffentlich  
aller Orien von der Sangel abgelesen werden solle. Wornach sich männig-  
lich gehorsamt zu achten / und für Schaden zu hüten hat. Signatum Göltz  
an der Spree / den 23. July 1700.

Friedrich.



Paul von Fuchs.

1700. 7. 2

N. 36.

Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





Königlich = Preussisches erneuertes

und extendirtes

E C T,

die

ungen,

Landes/

15ten Julii, 1731.

Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

